

Bundesgesetz
über
Jagd und Vogelschutz.
(Vom 17. Herbstmonat 1875.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
in Ausführung des Art. 25 der Bundesverfassung vom
29. Mai 1874 bezüglich Ausübung der Jagd, Erhaltung des
Hochwilds und Schutz der nützlichen Vögel;
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrathes vom
26. Mai 1875,

beschließt:

I. Allgemeine Bestimmungen.

Art. 1. Jeder Kanton ist verpflichtet, auf seinem Gebiete das Jagdwesen auf dem Gesetzes- oder Verordnungswege in Uebereinstimmung mit diesem Gesetze zu regeln und demselben durch die zuständigen Organe den erforderlichen Schutz angedeihen zu lassen.

Art. 2. Jeder Schweizer, welcher eine kantonale Jagdbewilligung gelöst hat, ist, vorbehalten die Bestimmungen

des Art. 24, zur Ausübung der Jagd auf dem betreffenden Kantonsgebiete befugt.

Die Kantone sind berechtigt, die Jagd auch niedergelassenen Ausländern zu gestatten.

Art. 3. Es steht, immerhin unter Vorbehalt der nachstehenden Verfügungen des Bundesgesetzes, bei der kantonalen Gesetzgebung, zu bestimmen, nach welchem Systeme der Jagdbetrieb in jedem Kanton stattfinden soll.

Art. 4. Die kantonalen Behörden sind berechtigt, die Verfolgung schädlicher oder reißender Thiere, und bei allzu starker Vermehrung auch des Jagdgewildes, wenn dasselbe durch Ueberzahl Schaden stiftet, erforderlichenfalls auch während der geschlossenen Zeit anzuordnen oder zu erlauben.

Es soll dies jedoch in einer den übrigen Wildstand nicht gefährdenden Weise, während einer bestimmten Zeit, durch eine beschränkte Anzahl zuverlässiger, in besondere Verpflichtung genommener Jagdberechtigten geschehen.

In Pachtrevieren hat der Beständer das Recht, auch während der geschlossenen Zeit ohne weitere Bewilligung solches Wild zu erlegen, jedoch ohne Benutzung von Hunden.

Art. 5. Vom achten Tage nach Schluß der Jagdzeit an ist der Kauf und Verkauf von Wildpret jeder Art verboten, mit Ausnahme desjenigen, welches, amtlich nachgewiesen, aus dem Auslande eingeführt ist.

Der Verkauf von Gemskizen, Hirschkälbern, Rehkizen, sowie von Auer- und Birkhennen, ist unbedingt und zu jeder Zeit untersagt.

Im Uebertretungsfalle unterliegt das betreffende Wild der Konfiskation, die im Art. 21 angedrohte Strafe vorbehalten.

Art. 6. Die Zerstörung von Nestern und Brutten, das Ausnehmen der Eier des Jagdgefögels, das Ausgraben der Murrelthiere, das Tragen von Stok- oder zusammengeschaubten Flinten ist untersagt.

Ebenfalls untersagt ist die Anbringung von Fangvorrichtungen jeder Art (Fallen, Schlingen, Drathschnüre).

Eine Ausnahme ist jedoch gestattet bezüglich der Füchse, Fischotter, Iltisse, Stein- und Edelmarder.

Die Anbringung von Selbstschüssen und der Gebrauch von explodirenden Geschossen, sowie das Giftlegen, ist ausnahmslos verboten.

Art. 7. Die Jagd zerfällt in die niedere und die Hochwildjagd.

II. Die niedere Jagd.

Art. 8. Die Eröffnung der Flugjagd beginnt mit dem 1. Herbstmonat, diejenige der allgemeinen Jagd mit dem 1. Weinmonat. Der Schluß für beide findet (vorbehalten Art. 9) am 15. Christmonat statt.

Es ist jedoch den Kantonen gestattet, unter Vorbehalt besonderer kantonaler Polizeivorschriften, die allgemeine Jagd gleichzeitig mit der Flugjagd zu eröffnen.

Für Pachtreviere schließt die Jagd am 31. Christmonat.

Die Frühlingsjagd jeder Art zu Lande ist im ganzen Umfange der Schweiz unbedingt verboten.

Auf der Flugjagd dürfen vor Beginn der allgemeinen Jagd keine anderen Hunde als Hühnerhunde verwendet werden.

Art. 9. Die Jagd auf Schwimmvögel auf Seen ist von den betreffenden Kantonen zu regeln, wobei bezüglich der internationalen Grenzgewässer die Abkommnisse mit den Grenzstaaten vorbehalten bleiben.

Art. 10. Dem Bundesrathe sowohl als den kantonalen Behörden steht das Recht zu, nach freiem Ermessen durch besondere Schlußnahme einzelne Gebietstheile oder Wildarten auf kürzere oder längere Zeit mit Jagdbann zu belegen.

III. Die Hochwildjagd.

Art. 11. Die Hochwildjagd bezieht sich auf die jagdbaren Thiere des Hochgebirges, zunächst auf
 G emsen,
 M urm el th i e r e,
 v e r ä n d e r l i c h e H a s e n (Alpen-, Schneehasen),
 G e b i r g s h ü h n e r (Auer-, Birk- oder Schildhühner, Hasel- oder Waldhühner, Schnee- oder Weißhühner und Steinhühner oder Pernisen),
 sowie auf die R a u b t h i e r e des Hochgebirges.

Art. 12. Die Jagd auf G emsen und M urm el th i e r e ist im ganzen Gebiete der Schweiz auf die Zeit vom 1. Herbstmonat bis 1. Weinmonat, diejenige auf das übrige Hochwild auf die Zeit vom 1. Herbstmonat bis 15. Christmonat beschränkt.

Junge G emsen vom gleichen Jahr (Gemskitzen) und die sie begleitenden Mutterthiere (säugende G emsgeiß en) dürfen weder gefangen noch geschossen werden.

Ebenso sind Auer- und Birkhennen zu schonen.

Art. 13. Bei der Jagd auf Hochwild ist die Verwendung von Laufhunden und von Repetirwaffen untersagt.

Art. 14. Die Jagd auf die im Hochgebirge vorkommenden Hirsche und Rehe ist vom 1. Herbstmonat bis 1. Weinmonat gestattet, sofern die kantonalen Geseze und Verordnungen dieselbe nicht weiter beschränken.

Weibliche Thiere (Hirschkühe und Rehgeiß en) und Junge vom gleichen Jahre (Hirschkalber und Rehkizen) dürfen weder gefangen noch geschossen werden, ebenso wenig Steinböcke, wo und wann immer sich solche zeigen mögen.

Art. 15. In den Kantonen Appenzell, St. Gallen, Glarus, Uri, Schwyz, Unterwalden, Luzern, Freiburg und Waadt sind je ein, in den Kantonen Bern und Tessin je zwei und in den Kantonen Wallis und Graubünden je drei

Bannbezirke (Freiberge) von angemessener Ausdehnung für das Hochwild auszuscheiden und unter die Oberaufsicht des Bundes zu stellen.

Eine besondere bundesrätliche Verordnung stellt die genaue Abgrenzung derselben (ohne Rücksichtnahme auf die Kantons Grenzen) fest und ordnet eine strenge Wildhut an, wobei je nach örtlicher Lage und Verhältnissen die nähern Bestimmungen zu treffen sind, welche zu Schuz und Pflege der Hochwildgattungen angemessen erscheinen.

Soweit als möglich sollen die Grenzen der Freiberge nach 5 Jahren einer Abänderung unterworfen werden.

Der Bund wird die Besiedlung der Freiberge mit Steinböken anstreben.

Art. 16. Die Verfolgung schädlicher und reißender Thiere in den Bannbezirken darf nur unter den im Art. 4 bezeichneten Bestimmungen und unter ausdrücklicher Bewilligung des Bundesrathes stattfinden.

IV. Bestimmungen über den Vogelschuz.

Art. 17. Nachfolgend bezeichnete Vogelarten sind unter den Schuz des Bundes gestellt:

Sämmtliche Insektenfresser, also alle Grasmücken- (Sylvien)-Arten, alle Schmäzer-, Meisen-, Braunellen-, Pieper-, Schwalben-, Fliegenfänger- und Bachstelzen-Arten;

von Sperlingsvögeln: die Lerchen, Staare, die Amsel- und Drosselarten, mit Ausnahme der Krammetsvögel (Rekholdervögel), die Buch- und Distelfinken;

von Spähern und Klettervögeln: die Kukuke, Baumläufer, Spechtmeisen, Wendehäse, Wiedehopfe und sämmtliche Spechtarten;

von Krähen: die Dohlen und Saatkrähen;

von Raubvögeln: die Mäusebussarde und Thurmfalken, sowie sämmtliche Eulenarten, mit Ausnahme des großen Uhu's;

von Sumpf- und Schwimmvögeln: der Storch und der Schwan.

Es dürfen dieselben weder gefangen noch getödtet, noch der Eier oder Jungen beraubt oder auf Märkten feilgeboten werden.

Sperlinge, Staare und Drosseln, welche in Weinberge einfallen, dürfen vom Eigenthümer im Herbste bis nach beendigter Weinlese geschossen werden.

Art. 18. Die Erziehungsbehörden haben vorzusorgen, daß die Jugend in der Volksschule mit den genannten Vögeln und deren Nutzen bekannt gemacht und zu ihrer Schonung ermuntert werde.

Art. 19. Aller Vogelfang mittelst Nezen, Vogelherden Lokvögeln, Käuzchen, Leimruthen, Schlingen, Bogen und andern Fangvorrichtungen ist im ganzen Gebiete der Schweiz unbedingt verboten.

Art. 20. Den Kantonsregierungen bleibt das Recht vorbehalten, einzelnen zuverlässigen Sachverständigen Bewilligung zu ertheilen, auch außerhalb der Jagdzeit für wissenschaftliche Zwecke Vögel jeder Art (mit Ausnahme des Jagdflügels) zu erlegen und deren Nester und Eier zu sammeln, vorausgesetzt, daß dies nicht auf gewerbsmäßige Weise geschieht.

V. Strafbestimmungen.

Art. 21 Als Jagdfrevel werden bestraft: das Jagen oder Einfangen von Gewild in der geschlossenen Zeit oder ohne Bewilligung (Art. 2) in der offenen Zeit; ferner alles Jagen in Banngebieten und von Unberechtigten in Pachtrevieren; das Jagen an Sonntagen, soweit es in den Kantonen untersagt ist; das Erlegen oder Einfangen geschützter Wildgattungen; verbotene Fangarten, das Giftlegen; die Anwendung von Selbstschüssen und explodirenden Geschoßen und Repetirwaffen; das Tragen von Stok- und zusammengeschaubten Flinten; der Gebrauch von andern als Hühnerhunden auf der Flugjagd vor Eröffnung der allgemeinen Jagd; Eigenthumsbeschädigung; Kauf und Verkauf von gefreveltem Wildpret; Zerstörung von Nestern und Bruten

des Jagdgeflügels, sowie die Uebertretung der Bestimmungen über Hochwildjagd und Vogelschutz.

Die Käufer von gefreveltm Wild in der geschlossenen Zeit oder von geschützten Wildarten sind gleich den Frevlern zu bestrafen.

Art. 22. Die Kantone werden die bezüglichlichen Strafbestimmungen aufstellen, immerhin in der Art, daß bei Uebertretung der Bestimmungen über Vogelschutz die Strafe nicht unter Fr. 10, bei denjenigen der niedern Jagd nicht unter Fr. 20 und bei der Hochwildjagd nicht unter Fr. 40 angesetzt werden darf.

Unerhältliche Bußen sind in Gefängniß umzuwandeln, wobei ein Tag zu Fr. 3 zu berechnen ist.

Beim Rückfalle soll die Jagdberechtigung für je zwei bis sechs Jahre entzogen oder verweigert werden.

Jagdfrevel bei geschlossener Jagd und solche begangen zur Nachtzeit sind mit der doppelten Buße zu belegen.

Das Jagenlassen von Hunden zur geschlossenen Jagdzeit ist zwar gleichfalls mit Polizeistrafen von wenigstens Fr. 5 für jeden Hund zu belegen, zählt aber nicht als Jagdfrevel.

Im Rückfalle sind alle Bußen angemessen zu verschärfen.

VI. Schlussbestimmungen.

Art. 23. Die Kantone sind befugt, gesetzliche Bestimmungen aufzustellen, nach welchen für die Erlegung von der Landwirthschaft, Fischerei und dem Wildstand besonders schädlichen Thieren (als große Raubthiere, Wildschweine, Fischotter, Adler, Habichte, Sperber, Elstern, Häher, Fischreiher) angemessene Prämien zu verabfolgt sind.

Art. 24. Die kantonalen Jagdgeseze und Verordnungen sind dem Bundesrathe zur Einsichtnahme und Genehmigung vorzulegen.

Art. 25. Sobald gegenwärtiges Gesez in Kraft erwachsen ist, wird der Bundesrath die nöthigen Vollzugs-

verordnungen erlassen und gleichzeitig die Kantone anhalten, ihre betreffenden Vorschriften ohne Verzug mit denselben in Einklang zu bringen.

Art. 26. Der Bundesrath ist beauftragt, auf Grundlage der Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Brachmonat 1874 (A. S., neue Folge I, S. 116), betreffend die Volksabstimmung über Bundesgesetze und Bundesbeschlüsse, die Bekanntmachung dieses Gesetzes zu veranstalten und den Beginn der Wirksamkeit desselben festzusetzen.

Also beschlossen vom Ständerathe,
Bern, den 16. Herbstmonat 1875.

Der Präsident: **Ringier.**

Der Protokollführer: **J. L. Lütcher.**

Also beschlossen vom Nationalrathe,
Bern, den 17. Herbstmonat 1875.

Der Präsident: **Stämpfli.**

Der Protokollführer: **Schiess.**

Der schweizerische Bundesrath beschließt:

Aufnahme des vorstehenden Bundesgesetzes in das Bundesblatt.

Bern, den 22. Herbstmonat 1875.

Der Bundespräsident: **Scherer.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft: **Schiess.**

Note. Datum der Publikation: 23. Weinmonat 1875.
Ablauf der Einspruchsfrist: 21. Jänner 1876.

Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz. (Vom 17. Herbstmonat 1875.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1875
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	46
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	23.10.1875
Date	
Data	
Seite	489-496
Page	
Pagina	
Ref. No	10 008 831

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dall'Archivio federale svizzero.